

Satzung
über die Ausübung des besonderen Vorkaufsrechtes
gemäß § 25 Abs. 1 Baugesetzbuch
der Ortsgemeinde Dolgesheim
vom 11.05.2009

Der Ortsgemeinderat Dolgesheim hat aufgrund des § 24 Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 11.05.2009 folgende Satzung über die Ausübung des besonderen Vorkaufsrechtes gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141), zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 21.12.2006 (BGBl. I. S. 3316) in der derzeit geltenden Fassung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Unabhängig von der Ausübung des allgemeinen Vorkaufsrechtes gemäß § 24 BauGB steht der Ortsgemeinde Dolgesheim für die in § 2 dieser Satzung genannten Flurstücke ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.

Hiermit soll folgendes öffentliches Interesse gewahrt werden:

1. Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Maßnahme (Friedhofserweiterung)

§ 2
Geltungsbereich

Das besondere Vorkaufsrecht der Ortsgemeinde Dolgesheim nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB umfasst folgende Flurstücke:

Flur 7 Nr. 179/4 und 179/5

Die vorgenannten Flächen sind in dem in der Anlage beigefügten Lageplan umgrenzt (gestrichelte Linie); der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3
Inkrafttretenⁱ

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

55278 Dolgesheim, den 05.06.2009
gez.: Schreiber
-Ortsbürgermeister-

ⁱ Bekanntmachung am 05.06.2009, Inkrafttreten 06.06.2009

